

**A N F R A G E** von Barbara Steinemann (SVP, Regensburg)

betreffend Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste der Direktion JI

---

Von Oktober 1999 bis September 2005 gab es den Modellversuch «Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz». Dabei wollte man sich an den Trainingserfordernissen von Straffälligen orientieren und problematische Einstellungen hinterfragen, verändern und Verhaltensfertigkeiten fördern und damit das individuelle Rückfallrisiko der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer reduzieren. In einer Medienmitteilung bescheinigte sich die Justizdirektion denn auch durchwegs ein positives Zeugnis über die von ihr neu beschrittenen Wege in der Bewährungshilfe; wie fast jedes neue Tätertherapieprogramm aus der Zürcher JI erhielt auch dieses Lernprogramm eine internationale Auszeichnung an einer internationalen Konferenz von Gleichgesinnten, lässt sich der Medienmitteilung entnehmen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wurden diese Lernprogramme seitdem fortgesetzt?
2. Welche Lernprogramme wurden anfänglich angeboten bzw. kamen seit Oktober 1999 neue hinzu und, wenn ja, wann genau?
3. Gibt es interne wie insbesondere auch externe Untersuchungen, welche mittels Zahlen belegen, dass das Rückfallrisiko tatsächlich verringert wurde?
4. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage wurden diese Programme damals eingeführt?
5. Ist heute eine gesetzliche Grundlage für diese Programme vorhanden?
6. Wie viele Stellenprozente werden heute für diese Programme eingesetzt bzw. wie war die jährliche Entwicklung seit Oktober 1999?
7. Wie viele Fälle wurden seit Oktober 1999 jeweils pro Jahr erledigt?
8. Welches waren seit Oktober 1999 die jeweiligen Fallkosten pro Jahr?
9. Wie hoch waren bis anhin die Gesamtkosten?
10. Wer trug damals bzw. trägt nun diese Kosten?
11. Wurde bzw. wird eine Kostenbeteiligung von den Teilnehmern verlangt und deckt diese die tatsächlichen Kosten?
12. Wie häufig erfolgte tatsächlich eine Kostenbeteiligung?
13. Trifft es zu, dass auch Ersttäter, welche grundsätzlich einmal Anspruch auf den bedingten Strafvollzug bei einer minimalen Probezeit bzw. ohne sie weiter belastende Auflagen gehabt hätten bzw. immer noch haben, mittels sog. «Weisungen» zum Besuch dieser Programme verpflichtet wurden bzw. immer noch werden?

14. Gab bzw. gibt es nunmehr eine genügende gesetzliche Grundlage für solche Weisungen, welche Ersttäter betreffen bzw. betrafen?
15. Aufgrund welcher Richtlinien erfolgte die Auswahl solcher Ersttäter?
16. Gab es Fälle von Ersttätern, welche diese Lernprogramme dennoch nicht absolvierten bzw. absolvieren wollten?
17. Gab es deswegen sog. «Nachverfahren» gegen Ersttäter, d.h. Verlängerungen der Probezeit oder gar Widerrufe des bedingten Strafvollzuges?
18. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützten sich diese Nachverfahren gegen Ersttäter?

Barbara Steinemann